WEISUNG
RECHNUNGSTELLUNG BEI FEUERWEHR-EINSÄTZEN

30.16
1. Juni 2009 (rev. 23. September 2024)

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich • Thurgauerstrasse 56 • Postfach • 8050 Zürich
T 044 308 21 11 • F 044 303 11 20 • info@gvz.ch • www.gvz.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	**GRUNDSÄTZE**	**5**
1.1	Einsatzzeit	5
1.2	Material	5
1.3	Brandschutz- und Feuerwehr-Einsatzpläne	5
1.4	Mehrwertsteuer	5
1.5	Ausserkantonale Einsätze	5
2	**BEGRIFFE UND DEREN BEDEUTUNG**	**6**
2.1	Brandstiftung	6
2.2	Dienstleistungen	6
2.3	Elementarereignisse	6
2.4	Erdbeben	6
2.5	Fahrlässigkeit	6
2.6	Fehlalarm	6
2.7	Hilfeleistungen	7
2.8	Hilfeleistungsempfänger/in	7
2.9	Kernaufgaben	7
2.10	Leistungsempfänger/in	7
2.11	Rechtswidrigkeit	7
2.12	Unterlassung	7
2.13	Verursacher/in	7
2.14	Vorhaltekosten	8
2.15	Vorsatz	8
3	**HILFSMITTEL ZUR ANWENDUNG VON § 27 FFG**	**8**
3.1	Übersicht	8
3.2	Vorgehen	8
3.3	Ortsfeuerwehr	8
3.3.1	Verrechnung gegenüber Dritten	8
3.3.2	Nachbarschaftshilfe	9
3.4	Stützpunktfeuerwehr	9
3.4.1	Sondereinsätze im Sinne des Stützpunktkonzepts	9
3.4.2	Strassenrettungskonzept für Stützpunktfeuerwehren	10
3.4.3	Verrechnung von Stützpunktfahrzeugen	10
3.4.4	Stützpunkteinsätze bei Tierrettungen	10

3.4.5 Materialdefekte bei Stützpunkteinsätzen 10
3.4.6 Feuerwehren mit Spezialaufgaben 10
3.4.7 Feuerwehren mit Autodrehleitern und/oder Hubrettungsfahrzeugen 11
3.4.8 Feuerwehren mit weiterem Spezialmaterial 11
3.4.9 Spezialausrüstung bzw. -personal 11

4 ABGRENZUNGEN 12

4.1 Abpumpen von Hochwasser 12
4.2 Abstützungen 12
4.3 Aufräumarbeiten 12
4.4 Betreuung/Notunterkünfte 12
4.5 Brandmeldeanlagen (BMA) 13
4.6 Brandwache 13
4.7 Einsatzende 13
4.8 Fachspezialisten und Privatmaterial/-maschinen 13
4.9 Notdächer 14

5 ABC-WEHR 14

5.1 Grundsätzliches 14
5.2 Ablauf 14
5.2.1 Verrechnungsrapport 14
5.2.1 Übrige Unterlagen 14
5.2.2 Verrechnung von Öl-/Treibstoffspuren unbekannter Verursacher 15

6 UNFALL-EINSÄTZE IM STRASSEN-, SCHIENEN-, SCHIFFS- UND LUFTVERKEHR 15

6.1 Grundsätzliches 15
6.2 Ablauf 16
6.2.1 Verrechnungsrapport 16
6.2.2 Übrige Unterlagen 16
6.2.3 Brandstiftung an Fahrzeugen 16

7 ABGRENZUNG DER EINSÄTZE ZIFF. 5 UND 6 17

7.1 Grundsätzliches 17
7.2 Abgrenzung 17

8 AUSSERKANTONALE EINSÄTZE 17

9 VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT/KOSTENWAHRHEIT 17

9.1 Verhältnismässigkeit 17
9.2 Kostenwahrheit 18

10 WEITERE INFORMATIONEN 18

11 INKRAFTTRETEN 18

Gestützt auf die §§ 27 - 29 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (LS 861.1)

e r l ä s s t

die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich folgende Weisung:

1 GRUNDSÄTZE

1.1 Einsatzzeit

1 Die massgebliche Einsatzzeit gilt wie folgt:

– Personal: Beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Entlassung
– Fahrzeuge: Beginnt mit der Ausfahrt aus dem Feuerwehrlokal und endet mit der Rückkehr

2 Es können nur diejenigen Fahrzeuge und Gerätschaften verrechnet werden, welche für den Einsatz erforderlich waren. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für die Personalkosten, einschliesslich der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte (Retablierung).

3 Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde gerechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die Viertelstunde genau berechnet.

1.2 Material

1 Für einsatzbedingte Ersatzbeschaffungen von Ausrüstung und Verbrauchsmaterial sowie für Reparaturen und Retablierung durch Dritte werden die Selbstkosten + 10% Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt.

1.3 Brandschutz- und Feuerwehr-Einsatzpläne

1 Die Erstellung von Brandschutz- und Feuerwehrplänen ist Sache der Eigentümer betroffener Liegenschaften. Die Gestaltung richtet sich nach dem Brandschutzmerkblatt „Brandschutzpläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Feuerwehrpläne“ (VKF Bern, 2015).

2 Für die Überprüfung und die allenfalls notwendige Ergänzung von Einsatzplänen erfolgt die Verrechnung nach den effektiven Aufwendungen.

1.4 Mehrwertsteuer

1 Eine allfällige Mehrwertsteuer (MWSt) ist in diesen Ansätzen nicht inbegriffen und kann zusätzlich verrechnet werden.

1.5 Ausserkantonale Einsätze

1 Bei Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons Zürich erfolgt die Entschädigung der Stützpunktfeuerwehr nur in vorheriger Absprache mit der GVZ.

2 BEGRIFFE UND DEREN BEDEUTUNG

1 Die nachstehenden Begriffe werden in dieser Weisung häufig gebraucht und daher kurz erläutert (alphabetisch geordnet).

2.1 Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, begeht Brandstiftung (Artikel 221 Abs. 1 Strafgesetzbuch).

2.2 Dienstleistungen

1 Diese Einsätze der Feuerwehr gehören weder zu den Kernaufgaben noch zu den Hilfeleistungen. Ihre Leistung obliegt dem Entscheid der einzelnen Städte und Gemeinden. Sie können verrechnet werden.

2.3 Elementarereignisse

1 Gemäss § 19 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung sind dies: Sturmwind, Hagel, Überschwemmungen infolge von Niederschlägen, Lawinen, Schneedruck und Schneerutsch, Steinschlag und Erdrutsch.

2.4 Erdbeben

1 Erdbeben zählen im Gesetz über die Gebäudeversicherung (LS 862.1) nicht zu den Elementarereignissen. Sie gehören jedoch auch zu den Ereignissen, die als Kernaufgaben der Feuerwehr definiert sind (§ 16a Abs. 1 lit. a FFG).

2.5 Fahrlässigkeit

1 Sorgfaltspflichtverletzung, d. h. Nichtbeachten der Vorsicht, welche nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Täters verlangt wird. Fahrlässiges Verhalten ist kein Verrechnungsgrund, weshalb der Begriff "Fahrlässigkeit" (auch Grobfahrlässigkeit) nicht in der Fachthematik "Verrechnungen von Feuerwehreinsätzen" erscheint.

2.6 Fehlalarm

1 Ein Fehlalarm ist eine Meldung über einen Notfall, obwohl kein Notfall vorliegt oder vorgelegen hat. Jedes Ereignis, das zu einem Brand führen kann oder bei welchem tatsächlich ein Notfall vorliegt respektive vorgelegen hat, ist kein Fehlalarm.

2 Ein böswilliger/vorsätzlicher Fehlalarm ist eine Meldung über einen Notfall durch eine Person, die weiss, dass kein Notfall vorliegt. Ist die alarmierende Person bekannt, können die Einsatzkosten ihr überbunden werden. Kann sie nicht ermittelt werden, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

3 Ein Fehlalarm in gutem Glauben ist eine Meldung über einen Notfall durch eine Person, die irrtümlich davon überzeugt ist, dass ein Brand oder ein anderer Notfall vorliegt, oder vorgelegen hat. Eine Verrechnung ist nicht möglich.

4 Ein Fehlalarm infolge eines technischen Defekts ist eine Meldung die wegen eines technischen Fehlers einer Brandmeldeanlage ausging. Sie gelten in der Regel ab dem 2. Fehlalarm einer Anlage (pro Lebensdauer derselben) als verrechenbar. Es kann eine Rechnungsstellung erfolgen. Bei Fehlalarmen von Gefahrmeldeanlagen im ABC-Bereich (Gas-/Sensoranlagen) muss eine Verrechnung über das Zentrale Inkasso GVZ erfolgen.

2.7 Hilfeleistungen

1 Diese Ereignisse sind gesetzlich dem Aufgabenbereich der Feuerwehren zugewiesen (FFG, Feuerwehrverordnung). Einsätze im Kompetenzbereich der Gemeinde können verrechnet werden. Einsätze im Bereich "ABC" und "Fahrzeugunfälle/-brände" müssen über das Zentrale Inkasso GVZ verrechnet werden.

2.8 Hilfeleistungsempfänger/in

1 Damit werden jene Personen bezeichnet, welche die Hilfe der Feuerwehr in Anspruch nehmen.

2.9 Kernaufgaben

1 Zu den Kernaufgaben gehören Ereignisse, die den Feuerwehren vom Gesetz als Grundaufgabe zugewiesen werden. Sie können nicht verrechnet werden (vorbehältlich Vorsatz).

2.10 Leistungsempfänger/in

1 siehe "Hilfeleistungsempfänger/in"

2.11 Rechtswidrigkeit

1 Verstoss gegen ein Gebot oder Verbot (Gesetz im materiellen Sinn), ohne dass ein Rechtfertigungsgrund vorliegt.

2.12 Unterlassung

1 In Bezug auf § 27 FFG ein vorsätzliches, rechtswidriges Unterlassen einer Handlung trotz Handlungspflicht. Eine vorsätzliche Unterlassung vermag somit nur dann eine Haftung zu begründen, wenn aufgrund besonderer Bestimmungen eine Pflicht zum Handeln bestanden hätte (z. B. Nichteinhalten von Sicherheitsvorschriften).

2.13 Verursacher/in

1 Ist diejenige Person, welche ein Ereignis herbeigeführt hat. Beachte: "Verursacher/in" wird im FFG nicht definiert.

2.14 Vorhaltekosten

1 Damit sind all jene Kosten gemeint, die der GVZ und den Gemeinden zur Vorbereitung der AdF für die jeweiligen Einsätze entstanden sind, wie z. B. Ausbildung, Amortisations- und Unterhaltskosten von Material und Fahrzeugen etc.

2.15 Vorsatz

1 Wissen und Willen, etwas zu tun oder nicht zu tun.

3 HILFSMITTEL ZUR ANWENDUNG VON § 27 FFG

3.1 Übersicht

1 Die "Übersicht zur Rechnungstellung bei Feuerwehreinsätzen" gibt in tabellarischer Form einen Überblick zur Verrechenbarkeit von Einsätzen. Die Liste ist nicht abschliessend (Anhang 1).

2 Die Abklärung und Beurteilung des konkreten Einzelfalles durch die zuständigen Instanzen bleibt in jedem Falle vorbehalten und ist in die Fallanalyse mit einzubeziehen.

3.2 Vorgehen

1 Kann durch eine Gemeinde ein Feuerwehreinsatz verrechnet werden, so gilt nachstehendes Vorgehen. Für Einsätze in den Bereichen ABC-Wehr (Ziff. 5) und Verkehrsunfälle/Fahrzeugbrände (Ziff. 6) gelten spezielle Vorgehensweisen.

2 Es ist darauf zu achten, dass bereits bei der Rapportierung die notwendigen Fakten erfasst werden. Vorhandene Einsatzrapporte sind - wenn nötig - entsprechend anzupassen, damit sie dem Standard-Einsatzrapport entsprechen. Alternativ kann auch der Standard-Einsatzrapport verwendet werden und gegebenenfalls auf die Bedürfnisse der Gemeinde adaptiert werden.

3.3 Ortsfeuerwehr

3.3.1 Verrechnung gegenüber Dritten

1 In den Fällen von § 27 Abs. 2 verfügt die Gemeinde die Verrechnung eines Feuerwehreinsatzes. Ein allfälliger Rekurs gegen die Verfügung ist an den zuständigen Statthalter zu richten (§ 37 Abs. 1 FFG). Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2).

2 Bis eine Verursacherin oder ein Verursacher ermittelt ist, erhält die Gemeinde für die entstandenen Einsatzkosten die Stellung einer Geschädigten und hat somit die Möglichkeit, die nötigen Informationen über den Abschluss eines Strafverfahrens zu erhalten (§ 27 Abs. 3 FFG).

3.3.2 Nachbarschaftshilfe

1 Wird eine Feuerwehrorganisation zur Nachbarschaftshilfe (§ 16 a Abs. 1 lit. c FFG) aufgeboten, so erfolgt eine Entschädigung dieses Einsatzes durch die GVZ unter denselben Voraussetzungen wie bei den Stützpunkteinsätzen ausserhalb der Standortgemeinde. Erfüllt die aufbietende Feuerwehrorganisation die geltenden Leistungsanforderungen der GVZ nicht (Bestand, Fahrzeuge, Material etc.), erfolgt die Rechnungstellung an diese.

2 Werden durch die GVZ für Kurse oder dergleichen Einsatzfahrzeuge von Feuerwehrorganisationen benötigt, und wird durch deren Fehlen ein Nachbarschaftshilfe-Einsatz nötig, so übernimmt die GVZ die entstandenen Kosten.

3 Wird Nachbarschaftshilfe nötig, weil eine Feuerwehrorganisation mit ihren Einsatzfahrzeugen in einem Ausbildungszentrum auswärts übt, so hat die Gemeinde, welche die Nachbarschaftshilfe in Anspruch nehmen musste, die Kosten selber zu tragen. Dasselbe gilt, wenn z. B. durch Servicearbeiten an Fahrzeugen (z. B. TLF) oder aufgrund von Ausflügen der Feuerwehr die Einsatzbereitschaft nicht gewährleistet ist.

4 Besteht zwischen zweien oder mehreren Gemeinden ein Vertrag über Zusammenarbeit (auch Zweckverbands-/Anschlussvertrag), so gelten die Gebiete der Vertragsgemeinden sinngemäss als "Gemeindegebiet". Die gegenseitige Hilfe gilt demnach als Vertragserfüllung und nicht als „Nachbarschaftshilfe“.

5 Die verrechenbaren Kosten basieren auf dem Ansatz einer allfälligen kommunalen Tarif- bzw. Besoldungsverordnung bzw. dem "Kostentarif für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe" der GVZ (Anhang 2).

6 Für die Nachbarschaftshilfe der Ortsfeuerwehren gelten ebenfalls die übrigen Vorschriften von Ziff. 3.4.1 (Stützpunktfeuerwehr) sinngemäss.

3.4 Stützpunktfeuerwehr

3.4.1 Sondereinsätze im Sinne des Stützpunktkonzepts

1 Vorerst ist zu prüfen, ob eine Kostenauflage an die Verursacherin oder an den Verursacher gemäss §§ 27, 28 und 29 FFG erfolgen kann, und gegebenenfalls ist eine Rechnung direkt oder über die GVZ an die Verursacherin oder an den Verursacher zu stellen. Nur wenn kein ersatzpflichtiger Einsatz vorliegt oder vom Verursacher oder der Verursacherin trotz Rechnungsstellung kein Ersatz erhältlich ist (vorgängige Absprache mit GVZ), werden die Kosten von Stützpunkteinsätzen ausserhalb der Standortgemeinde durch die Gebäudeversicherung, gestützt auf § 7 der Verordnung über die Feuerwehr, entschädigt.

2 Im Fall einer Verrechnung an die GVZ ist dieser innerhalb von 30 Tagen eine detaillierte Rechnung und eine Kopie des Einsatzrapportes sowie der Alarmdepesche der ELZ zuzustellen. Im Einsatzrapport müssen die Daten gemäss dem Standard-Einsatzrapport erfasst werden. Die verrechenbaren Personalkosten sind die tatsächlich ausbezahlten Soldansätze gemäss der kommunalen Besoldungsverordnung. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Material gilt der "Kostentarif für Feuerwehreinsätze Einsätze der Stützpunktfeuerwehren" der GVZ.

3 Einsätze im eigenen Gemeindegebiet einer Stützpunktfeuerwehr gelten nicht als Stützpunkteinsätze. Bestehen zwischen einem Stützpunkt und einer oder mehreren Gemeinden ein Vertrag über Zusammenarbeit (auch Zweckverbands-/Anschlussvertrag), so gelten die Gebiete der Vertragsgemeinden für den Stützpunkt sinngemäss als "Gemeindegebiet".

3.4.2 Strassenrettungskonzept für Stützpunktfeuerwehren

1 Bei Verkehrsunfällen mit eingeklemmten Personen unterstützen die Stützpunktfeuerwehren die Ortsfeuerwehr mit ihren schweren Mitteln.

2 Diese Aufgabe kann auch geeigneten Ortsfeuerwehren übertragen werden.

3 Die Verrechnung dieser Einsätze ist in Ziffer 6 ausführlich dokumentiert.

3.4.3 Verrechnung von Stützpunktfahrzeugen

1 Werden gemäss § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) Kosten für den Einsatz von Stützpunktfahrzeugen verfügt, sind diese von der Gemeinde mit der GVZ per Ende des Kalenderjahres gemäss Kostentarif abzurechnen.

2 Verfügt die Gemeinden gemäss § 27 Abs. 2 FFG keine Kosten, sind die Stützpunktfahrzeuge nicht mit der GVZ abzurechnen.

3 Zu dieser Einsatzart besteht eine fachliche Weisung, jedoch ohne Verweise auf verrechnungstechnische Belange.

3.4.4 Stützpunkteinsätze bei Tierrettungen

1 Wird eine Stützpunktfeuerwehr ausserhalb des eigenen Einsatzgebietes für eine Tierrettung aufgeboten (z.B. Kraneinsatz mit PIF), so werden für die erste Stunde max. zehn AdF vergütet. Dauert der Einsatz länger als eine Stunde, so werden maximal zwei AdF entschädigt.

3.4.5 Materialdefekte bei Stützpunkteinsätzen

1 Defektes Material ist nach dem Stützpunkteinsatz zwingend im Logistikzentrum Bachenbülach der GVZ zu retablieren. Die GVZ entscheidet, welches Material im jeweiligen Fall ersetzt wird (Kosten zu Lasten GVZ). Kosten von defektem Material, die zusammen mit dem Einsatz der GVZ verrechnet werden, können nicht berücksichtigt werden.

3.4.6 Feuerwehren mit Spezialaufgaben

1 Gewissen Feuerwehren überträgt die GVZ Spezialaufgaben. Unter Umständen werden diesen Organisationen auch Stützpunktfahrzeuge zur Verfügung gestellt. Rechte und Pflichten werden mit einer Leistungsvereinbarung geregelt.

3.4.7 Feuerwehren mit Autodrehleitern und/oder Hubrettungsfahrzeugen

1 Für Einsätze gemäss dem Autodrehleiterkonzept gilt die entsprechende Weisung

2 Bei einer Hilfeleistung zu Gunsten eines Rettungsdienstes (Rettung von Patienten aus höher gelegenen Stockwerken mit einer ADL oder einem HRF werden die tatsächlichen Einsatzkosten bis zu einer maximalen Obergrenze (siehe "Kostentarif für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe") dem Hilfeleistungsempfänger (Patient) in Rechnung gestellt.

3 Kommen dabei Stützpunktfahrzeuge zum Einsatz, sind diese zwingend mit der GVZ abzurechnen, unabhängig davon, ob eine Verrechnung an eine/n Hilfeleistungsempfänger/in stattgefunden hat.

4 Hilfreich ist es, in die Rechnung die folgenden Hinweise auf die Übernahme der Rettungskosten durch die Krankenkasse/Unfallversicherung aufzunehmen:

5 Bei Krankheitsfällen: Art. 27 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (LS 832.112.31)

Art. 27 Beitrag an die Rettungskosten

Die Versicherung übernimmt für Rettungen in der Schweiz 50 Prozent der Rettungskosten. Maximal wird pro Kalenderjahr ein Betrag von 5000 Franken übernommen.

6 Bei Unfällen: Art. 13 Abs. 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes UVG (LS 832.20)

Art. 13 Reise-, Transport- und Rettungskosten

[1] Die notwendigen Reise-, Transport- und Rettungskosten werden vergütet.

3.4.8 Feuerwehren mit weiterem Spezialmaterial

1 Feuerwehren, bei denen Spezialmaterial (z. B. Grosslüfter, Waldbrandequipment, Schlauchausleger etc.) stationiert ist, bringen im Einsatzfall nur so viel Personal in den Einsatz, wie für die Bedienung des Materials unbedingt nötig ist. Detaillierte Abmachungen in Stationierungsverträgen etc. bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.4.9 Spezialausrüstung bzw. -personal

Bei den Berufsfeuerwehren ist zusätzliche Spezialausrüstung (z.B. Spezialcontainer, Drohnen) oder spezielle Fachkompetenz (z.B. Höhenretter) vorhanden, deren Einsatz in der jeweils aktuellen Leistungsvereinbarung geregelt ist. Ein Aufgebot zur Unterstützung einer Feuerwehr (Kernaufgaben und Hilfeleistungen) gilt als Stützpunkteinsatz. Eine Vergütung des Einsatzes erfolgt im Sinne von Ziff. 3.4.1 dieser Weisung.

4 ABGRENZUNGEN

1 Folgende Abgrenzungen sind bei der Verrechnung von Einsätzen zu beachten (alphabetische Reihenfolge):

4.1 Abpumpen von Hochwasser

1 Die Feuerwehr pumpt Hochwasser so weit ab, dass eine Gefährdung der Gebäulichkeiten ausgeschlossen werden kann. Die Schlusstrocknung bzw. Reinigung ist Sache der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers (siehe dazu auch § 49 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung; LS 862.1).

2 Bei nachdrückendem Hochwasser oder wenn bei der Hochwasserbeseitigung keine Eile erforderlich ist, kann die Feuerwehr beim LZB Pumpensets anfordern, die den Hauseigentümern vorübergehend kostenlos zur Verfügung gestellt werden und so die Feuerwehr entlasten. In der Regel geschieht dies dann, wenn das Pumpenmaterial der Feuerwehr zu gross dimensioniert ist für einen effektiven Einsatz, der Hauseigentümer jedoch trotzdem auf technische Hilfe angewiesen ist. Bei flächendeckenden Ereignis entlastet dies auch die Feuerwehrorganisationen. Diese können ihr eigenes Material somit gezielter einsetzen.

4.2 Abstützungen

1 Bei Einsturzgefahr oder Unklarheit zur Statik eines Gebäudes sind unbedingt qualifizierte Fachspezialisten hinzuzuziehen. Dasselbe gilt für die entsprechenden Arbeiten (Abstützungen, Spriessungen etc.). Sind solche Personen nicht innert nützlicher Frist verfügbar, sperrt die Feuerwehr den Schadenplatz grossräumig ab, um niemanden zu gefährden.

4.3 Aufräumarbeiten

1 Die Feuerwehr räumt den Schadenplatz nur soweit auf, als es Sicherheit, Zugänglichkeit, öffentliches Interesse etc. erfordern. Weitergehende Aufräumarbeiten können privaten Fachleuten überlassen werden; sie gelten als reine Dienstleistung der Feuerwehr, sind durch die Gemeindeorgane ausdrücklich anzuordnen und können der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger verrechnet werden.

2 Weiter ist zu beachten, dass Brandschutt erst in Absprache mit dem Brandermittlungsexperten der Polizei weggeräumt werden darf. Bis zu dessen Eintreffen auf dem Schadenplatz sind nötigenfalls Absperrungen vorzunehmen.

4.4 Betreuung/Notunterkünfte

1 Die Feuerwehr ist nach Rettungen und Evakuierungen nur in den ersten Minuten für die Betreuung Betroffener zuständig, und zwar solange, bis die Angehörigen der örtlichen Verwaltung bzw. die politischen Organe auf dem Schadenplatz eingetroffen sind, welchen die Betreuung Betroffener und gegebenenfalls eine Einweisung in Notunterkünfte obliegt. Entsprechende Konzepte sind auf Gemeindestufe schon vor einem allfälligen Ereignis zu erstellen und zu kommunizieren.

4.5 Brandmeldeanlagen (BMA)

1 Ab dem 2. Fehlalarm einer BMA können die entstandenen Einsatzkosten dem Anlagenbesitzer bis zu einer maximalen Obergrenze (siehe "Kostentarif für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe") verrechnet werden. Dabei eingesetzte Stützpunktfahrzeuge müssen nicht mit der GVZ abgerechnet werden.

2 Entstehen der Gemeinde wesentliche Mehrkosten, z. B. durch lange Wartezeiten auf den Betriebsleiter, kann dem Anlagenbesitzer bei der Verrechnung der Einsatzkosten ein Zuschlag von maximal 50% in Rechnung gestellt werden.

3 Bei der Beurteilung, ob ein Fehlalarm vorliegt, gilt folgender Grundsatz: Jedes Ereignis, das einen Brandmelder aktiviert und einen Brand auslösen könnte, gilt nicht als Fehlalarm.

4 Zu dieser Einsatzart besteht eine fachliche Weisung, jedoch ohne Verweise auf verrechnungstechnische Belange.

4.6 Brandwache

1 Besteht nach dem Einsatz ein Verdacht für ein Wiederaufflammen von Glutnestern, ist die Erstellung einer Brandwache durch AdF anzuordnen. Diese ist Bestandteil des Einsatzes. Über die Beendigung der Brandwache und somit die Übergabe des Objekts an die Eigentümerin oder den Eigentümer entscheidet die Einsatzleitung oder eine von ihr autorisierte Offiziersperson.

4.7 Einsatzende

1 Grundsatz: Der Einsatz der Feuerwehr dauert so lange, bis keine Gefahr mehr für Menschen und/oder Umwelt besteht.

2 Die Frage, wann der eigentliche Einsatz aufhört und weitere Tätigkeiten der Feuerwehr als Dienstleistung verrechnet werden können, kann nicht immer ohne weiteres beantwortet werden. Zuständig für die Beurteilung ist die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter der Feuerwehr. In der Regel hat jedoch eine vorgängige Absprache mit beteiligten Partnern und Fachleuten wie dem Schätzer der GVZ und/oder dem Statthalter zu erfolgen. Bei spezifischen Problemen (z. B. Statik eines Gebäudes) sind allenfalls qualifizierte Fachspezialisten hinzuzuziehen.

4.8 Fachspezialisten und Privatmaterial/-maschinen

1 Macht der eigentliche Einsatz das taktische Aufgebot kostenpflichtiger privater Fachleute und deren Material/Fahrzeuge nötig, so gehen deren Aufwendungen zu Lasten der Gemeinde bzw. je nach Einsatz zu Lasten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers.

2 Werden die Fachpersonen mit ihrer Infrastruktur auch für Aufräumarbeiten benötigt, ist eine klare Abgrenzung der Kosten nötig. Entsprechende Absprachen sind vor Beginn der jeweiligen Arbeiten zu treffen. Dabei sind nach Möglichkeit die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger sowie gegebenenfalls der/die Gebäudeschätzer/in und/oder Statthalter/in hinzuzuziehen.

3 Arbeiten, die nicht mehr einsatzrelevant sind, gehen vollständig zu Lasten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers. Die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall direkt an ihre/seine Adresse. Eine Bevorschussung durch die Gemeinde ist zu vermeiden.

4.9 Notdächer

1 Bei offenen Dachstühlen ist zu unterscheiden zwischen einem Notdach und einem Dachprovisorium.

2 Das Notdach wird durch die Feuerwehr erstellt, wenn dem Gebäude Gefahr durch Witterungseinflüsse droht und kein Dachdecker vor Ort ist. Die Erstellung eines Dachprovisoriums und die Behebung des Schadens erfolgen durch den Dachdecker.

5 ABC-WEHR

5.1 Grundsätzliches

1 Das Inkasso sämtlicher Einsätze im ABC-Schutz (inkl. Ölwehr) wird gemäss § 29 FFG zentral durch die GVZ abgewickelt. Die Gemeinden verfügen über keine rechtlichen Grundlagen, die Einsatzkosten gegenüber der Verursacherin oder dem Verursacher direkt zu verrechnen.

2 Beigezogene Drittfirmen/-personen (z. B. Saugwagen, Wischmaschinen etc.) verrechnen ihre Aufwendungen direkt an das Zentrale Inkasso.

3 Die GVZ vergütet den Gemeinden ihre Aufwendungen und verrechnet den Einsatz - zusammen mit den Rechnungen Dritter sowie den Vorhaltekosten - der Verursacherin oder dem Verursacher.

5.2 Ablauf

5.2.1 Verrechnungsrapport

1 Die Gemeinde füllt anhand des Einsatzrapportes den Verrechnungsrapport aus. Es gelten folgende Kostenansätze:

– Personalkosten: Die tatsächlich ausbezahlten Soldkosten (Gemeindereglement)
– Fahrzeugkosten: Ansätze gemäss Tarifordnung für ABC-Wehr
– Materialkosten: Ansätze gemäss Richtpreisliste LZB

2 Die Datei ist innerhalb von 30 Tagen an die E-Mail-Adresse abc-wehr@gvz.ch als Excel-Datei (kein PDF) zu senden (evtl. mit elektronischer Version des Einsatzrapportes).

5.2.1 Übrige Unterlagen

1 Gleichzeitig mit dem Versand des Verrechnungsrapportes sind folgende Unterlagen mit der normalen Post an die GVZ zu senden:

– Kopie des Einsatzrapportes (kann auch elektronisch versandt werden);
– Rechnung, basierend auf dem Verrechnungsrapport, "Total ABC Einsatzkosten", "Rechnungsbetrag der Gemeinde" (blau);
– Eventuell weitere sachdienliche Unterlagen.

5.2.2 Verrechnung von Öl-/Treibstoffspuren unbekannter Verursacher

1 Die Kosten für diese Einsätze werden den Gemeinden ebenfalls vergütet, jedoch nur unter der Bedingung, dass die nachstehenden Fristen unbedingt eingehalten werden. Dies ist deshalb nötig, weil die Weiterverrechnung zu Lasten des Nationalen Garantiefonds ebenfalls an strenge Terminvorgaben gebunden ist. Können diese nicht eingehalten werden, so wird von dessen Seite eine Rückvergütung hinfällig.

2 Damit die Einsatzkosten bei Verschmutzungen mit Öl oder Treibstoffen den Gemeinden vergütet werden können, sind zu Handen des Zentralen Inkassos GVZ folgende Angaben einzureichen:

– Unterlagen gemäss Ziff. 5.2.1;
– Angaben über die Art, Länge und gegebenenfalls Breite der Öl-/Treibstoffspur;
– Kartenausschnitt mit eingezeichneter Spur;
– Fotos (wenn immer möglich).

3 Bei solchen Einsätzen ist immer die Polizei aufzubieten oder zumindest zu benachrichtigen. Dabei ist zwingend die Erstellung eines Polizeirapportes oder zumindest eines Journaleintrags zu verlangen.

4 Folgende Fristen sind zwingend einzuhalten:

– Meldung des Einsatzes per E-Mail an abc-wehr@gvz.ch: innert 10 Tagen
– Versand der verlangten Unterlagen an das Zentrale Inkasso: innert 30 Tagen

5 Werden die Bedingungen nicht eingehalten, kann das Zentrale Inkasso der GVZ die Rechnung der Gemeinde - und damit den Fall - zurückweisen.

6 UNFALL-EINSÄTZE IM STRASSEN-, SCHIENEN-, SCHIFFS- UND LUFTVERKEHR

6.1 Grundsätzliches

1 § 28 FFG auferlegt der/dem jeweiligen Halter/in eines an einem Unfall oder Fahrzeugbrand beteiligten Fahrzeuges die Bezahlung der Feuerwehr-Einsatzkosten. Rettungen sind ebenfalls kostenpflichtig. Das Inkasso dieser Einsätze wird zentral durch die GVZ abgewickelt. Die Gemeinden verfügen über keine rechtlichen Grundlagen, die Einsatzkosten gegenüber dem/der Halter/in direkt zu verrechnen.

2 Die GVZ vergütet den Gemeinden ihre Aufwendungen und verrechnet den Einsatz - zusammen mit den Vorhaltekosten - dem/der Halter/in. Eine allfällige Schuldfrage ist durch die jeweilige Versicherung des/der beteiligten Halters/Halterin zu klären.

3 Bergungs-, Aufräum- und Abschleppkosten von Dritten sind nicht an das Zentrale Inkasso verrechenbar (exkl. Öl-/Treibstoffspuren etc.).

6.2 Ablauf

6.2.1 Verrechnungsrapport

1 Die Gemeinde füllt anhand des Einsatzrapportes den Verkehr-Verrechnungsrapport aus. Es gelten folgende Kostenansätze:

– Personalkosten: Die tatsächlich ausbezahlten Soldkosten (Gemeindereglement)
– Fahrzeugkosten: Ansätze gemäss Tarifordnung für Verkehrseinsätze
– Materialkosten: Ansätze gemäss Richtpreisliste LZB

2 Sind mehrere Fahrzeuge als Hilfeleistungsempfänger involviert, ist die Einsatzzeit von der Einsatzleitung gemäss Aufwand auf die involvierten Fahrzeuge aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt in Prozentangabe pro Fahrzeug nach bestem Wissen und Gewissen der Einsatzleitung und ist im Verrechnungsrapport zu notieren.

3 Die Datei ist innerhalb von 30 Tagen an die E-Mail-Adresse verkehr@gvz.ch als Excel-Datei (kein PDF) zu senden (evtl. mit elektronischer Version des Einsatzrapportes).

6.2.2 Übrige Unterlagen

1 Gleichzeitig mit dem Versand des Verrechnungsrapportes sind folgende Unterlagen mit der normalen Post an die GVZ zu senden:

– Kopie des Einsatzrapportes (kann auch elektronisch versandt werden);
– Rechnung, basierend auf den Verrechnungsrapport, "Total Verkehrs-Einsatzkosten", "Rechnungsbetrag der Gemeinde" (blau);
– Eventuell weitere sachdienliche Unterlagen.

6.2.3 Brandstiftung an Fahrzeugen

1 Gemäss Rechtsprechung ist es nicht möglich, Einsatzkosten der Zentralen Inkassostelle der GVZ (und somit den Haltern des Fahrzeugs) zu verrechnen, welche nicht aus der Betriebsgefahr eines Fahrzeuges entstanden sind (z. B. Brandstiftung). Unter "Betriebsgefahr" bezeichnet man die unabhängig von einem Verschulden des Fahrers bestehende Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters, welche aus dem Betrieb des Fahrzeugs und den damit verbundenen Gefahren entsteht.

2 Bei einem Feuerwehreinsatz durch Brandstiftung an einem Fahrzeug gelangt § 27 Abs. 2 lit. a FFG zur Anwendung, und die zuständige Gemeinde hat die Einsatzkosten gegenüber dem Brandstifter zu verfügen. Kann ein solcher nicht ermittelt werden, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

3 Für die Abklärung der Brandursache sind daher Spezialisten der Polizei hinzuzuziehen.

7 ABGRENZUNG DER EINSÄTZE ZIFF. 5 UND 6

7.1 Grundsätzliches

1 Bei jedem Einsatz infolge Verkehrsunfall oder Fahrzeugbrand kann es auch einen ABC-Anteil geben, welcher meistens aus Ölwehr besteht. Die beiden Einsatzarten (Ziff. 5 und 6) müssen voneinander abgegrenzt werden.

7.2 Abgrenzung

1 Die Abgrenzung dieser beiden Einsatzarten und damit die Führung zweier Verrechnungsrapporte ist Sache der jeweiligen Einsatzleitung.

2 Die Aufteilung ist gemäss Standard-Einsatzrapport im entsprechenden Einsatzrapport zu notieren (Personenstundenanteil und/oder Prozentangabe).

3 Personal und Material werden gemäss den jeweiligen Aufgaben in den Verrechnungsrapporten aufgeteilt, d. h. beide Rapporte ergeben zusammengezählt die Summe von Einsatzzeiten, Personal-, Fahrzeug- und Materialmenge, wie sie im Einsatzrapport notiert wurde.

4 Eine Ausnahme besteht dann, wenn der ABC-Anteil bei Verkehrseinsätzen eine Bagatelle darstellt (z. B. Streuen von etwas Ölbinder) und somit die Führung eines separaten Rapportes unverhältnismässig erscheint.

5 Bestehen Unklarheiten in der Abgrenzung dieser beiden Einsatzarten, so entscheidet die GVZ nach Absprache mit der Gemeinde abschliessend.

8 AUSSERKANTONALE EINSÄTZE

1 Einsätze ausserhalb des eigenen Kantonsgebiets werden auf Antrag des ausserkantonalen Einsatzleiters durch die GVZ ausdrücklich angeordnet.

2 Die verrechenbare Arbeitszeit eines AdF gegenüber der GVZ beträgt maximal 8 Stunden innerhalb eines Tages (24 Stunden). Der GVZ ist täglich über den Einsatz Rapport zu erstatten. Sie entscheidet - in Absprache mit der örtlichen Einsatzleitung - über die Weiterführung des Einsatzes. Es gelten die Ansätze des jeweiligen Kostentarifs, welcher für innerkantonale Einsätze anwendbar ist.

9 VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT/KOSTENWAHRHEIT

9.1 Verhältnismässigkeit

1 Die in die Einsätze involvierten Feuerwehrorganisationen sind der Verhältnismässigkeit verpflichtet, d. h. der Einsatz von Personal und Material erfolgt dem Ereignis angepasst. Das Erstaufgebot erfolgt in bestem Wissen und Gewissen anhand der eingehenden Schadenmeldung. Nicht benötigte AdF sind zu entlassen, nicht mehr benötigtes Material zurückzufassen. Auf diese Weise werden die Kosten auf ein verhältnismässiges Mass beschränkt.

9.2 Kostenwahrheit

1 Mit der Übermittlung der Verrechnungsunterlagen an die GVZ bestätigt die Gemeinde die Richtigkeit der Angaben und aufgeführten Sold- und übrigen Kostenansätze. Die GVZ behält sich Stichproben vor. Unkorrekte Angaben können strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben.

10 WEITERE INFORMATIONEN

1 Neben dieser Weisung sind weitere Links und Downloads, die direkt oder indirekt das Thema "Einsatzverrechnung" betreffen, auf der Homepage der Kantonalen Feuerwehr (http://www.gvz.ch/Feuerwehr) zu finden. Hinweise dazu befinden sich bei den entsprechenden Ziffern.

11 INKRAFTTRETEN

Diese Weisung tritt auf den 1. Juni 2009 (rev. 23. September 2024) in Kraft. Frühere Weisungen werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Anhänge:

1. Übersichtsmatrix
2. Kostentarif für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe